

Übersicht Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

- Maßgebliche Regelung in § 26 GO
- Den Bürgern wird ermöglicht, anstelle des Rates in einer Sache zu entscheiden
- Die so entschiedene Frage hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses und darf innerhalb von zwei Jahren – außer durch einen neuen, vom Rat initiierten Bürgerentscheid – nicht geändert werden.
- Es muss um eine Angelegenheit der Gemeinde gehen
- Es darf nicht durchgeführt werden, in den Angelegenheiten, die von der GO ausdrücklich ausgeschlossen sind, z.B. Angelegenheiten, die ein förmlich vorgesehenes öffentliches Beteiligungsverfahren beinhalten.
- Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss (bzw. eine wesentliche Zielsetzung daraus), muss es innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eingereicht werden, wenn der Beschluss nicht formell öffentlich bekannt gemacht werden muss (andernfalls innerhalb von 6 Wochen).

Verfahren:

- Bürger zeigen an, dass ein Bürgerbegehren beabsichtigt ist.
- Zu klären ist die konkrete Fragestellung
- Diese muss
 - unmissverständlich sein,
 - die möglichen Folgen einer Entscheidung beinhalten und
 - so formuliert sein, dass die mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.
- Die Frage ist entschieden,
 - wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantwortet und
 - wenn diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürger beträgt, somit nach heutigem Stand mindestens 3.028 Stimmen
 - Bei **Stimmgleichheit** ist die Frage mit „**Nein**“ beantwortet
- Die Verwaltung hat die Kosten zu schätzen, die durch eine Umsetzung des Bürgerbegehrens entstehen würden.
- Die o.g. Frist wird vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Absicht des Bürgerbegehrens bis zur Mitteilung der Kostenschätzung gehemmt.
- Das Bürgerbegehren muss bei der Einwohnerzahl von Eitorf von 9 % der Bürger unterzeichnet sein.
- Bürger = zu den Kommunalwahlen Wahlberechtigte. Bei 15.137 Bürgern (aktuelle Abfrage) wären somit rund **(1.363 Unterschriften** Stand heute) beizubringen.
- Ist das Bürgerbegehren eingereicht, findet eine Sitzung des Rates statt.
- Der **Rat hat zwei bzw. drei Entscheidungen** zu treffen
 1. Entscheidung über die **Zulässigkeit** des Bürgerbegehrens
 2. Entscheidung darüber, **ob er dem Begehren entspricht**
 3. Entspricht er ihm nicht, hat **innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid** stattzufinden. **Der Termin ist vom Rat festzusetzen.**
- Der Ablauf eines Bürgerentscheides ist in der örtlichen Satzung geregelt.

Ablauf beim angezeigten Bürgerbegehren zu den Parkplätzen auf dem Markt:

- Mitteilung über das beabsichtigte Bürgerbegehren ist eingegangen per Fax am 22.01.2019 und im Anschluss schriftlich per Einschreiben.
- Die konkrete Fragestellung wird zurzeit mit den Initiatoren abgestimmt. Das Anschreiben an die RA-Kanzlei mit
 - Präzisierung der infrage kommenden Fragestellung
 - der dazu jeweils gehörenden Kostenschätzungwurde am 15.02.2019 per Fax zugeleitet und darüber hinaus auf dem Postwege per PZU übermittelt.
- Dementsprechend war die Frist von der Anzeige bis zur Zustellung der Kostenschätzung für 24 Tage gehemmt.
- Nach alledem müsste das Bürgerbegehren mit den erforderlichen Unterschriften bis **zum 04.04.2019, 24.00 Uhr, eingereicht** werden.
- Um in der weiteren Fristfolge voranzukommen (Achtung: Sommerferien), müsste sich unmittelbar eine **(außerplanmäßige) Ratssitzung** anschließen. Diese ist bereits vorsorglich für **Montag, den 08. April 2019 vorgemerkt**.
- In dieser Ratssitzung sind mehrere Entscheidungen zu treffen:
 - **Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens** (fristgereichte Einreichung, erforderliches Unterschriftenquorum erreicht, Fragestellung zulässig etc.)
 - und ebenfalls darüber zu entscheiden ist, **ob dem Begehren entsprochen** wird.
 - Wenn nicht: **Festlegung des Abstimmungszeitraums** des Bürgerentscheides
- Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung stattfinden.
- Mit Blick auf letzte, vor den Sommerferien am 1.7. stattfindende Ratssitzung, in der das Ergebnis eines Bürgerentscheides festzustellen ist, sollten die drei Monate nicht ausgeschöpft und alles daran gesetzt werden, **den Bürgerentscheid bis Mitte, spätestens Ende Juni**, durchzuführen.